

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 20.02.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan III-7, Dalheim-Rödgen - Rödgener Straße / 1. Änderung - Satzungsbeschluss		Datum: 29.02.2024
Vorlage-Nr: VO/0028/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	16.04.2024	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)	
Ö	30.04.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hatte am 21.12.2021 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan III-7, Dalheim-Rödgen – Rödgener Straße gefasst und damit die Grundlagen geschaffen, im Bereich zwischen den Straßen Marienberg, Hessenfeld und Rödgener Straße rund 50 Baugrundstücke für Bauwillige zur Verfügung zu stellen.

Dieses Bebauungsplanverfahren konnte auf der Grundlage des § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) – in der ursprünglichen Fassung – im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Voraussetzung war hier jedoch ein Abschluss des Verfahrens bis zum 31.12.2021.

Im Rahmen dieses Verfahrens hatte ein Eigentümer einer nördlich zum Geltungsbereich angrenzenden Parzelle (Flurstück 384 / siehe Anlage 1) sein Interesse bekundet, Teile seiner Gartenfläche ebenfalls für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung zu stellen. Aus städtebaulicher Sicht ist dieses Ansinnen nachvollziehbar. Eine Einbeziehung der in Rede stehenden Fläche in das seinerzeit laufende Bebauungsplanverfahren hätte jedoch eine Änderung des Geltungsbereiches nach sich gezogen. Dies wiederum hätte nach den Vorgaben des Baugesetzbuches dazu geführt, dass bereits durchgeführte Verfahrensschritte hätten wiederholt werden müssen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist vom 31.12.2021 hätte dann nicht eingehalten werden können, mit der Konsequenz, dass das Bebauungsplanverfahren sich deutlich verlängert hätte.

Der Rat der Stadt hatte daher zur Einleitung eines separaten Änderungsverfahrens am 08.02.2022 einen diesbezüglichen Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.03.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden fand in der Zeit vom 05.04. – 21.04.2023 statt. Die Ergebnisse aus diesem Verfahrensschritt sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Im Anschluss fand die Auslegung der Bebauungsplanunterlagen vom 12.06 - 17.07.2023 statt. Während dieses Zeitraums sind keine Stellungnahmen aus der

Öffentlichkeit eingegangen. Die Stellungnahmen der Behörden sind tabellarisch in der Anlage 5 aufgeführt.

Aus den während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen der Bebauungsplanunterlagen (siehe Anlagen 2 und 3).

Die ursprünglich von Seiten der Verwaltung für den Herbst 2023 beabsichtigte Fassung des Satzungsbeschlusses konnte, aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes, nicht erfolgen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hatte im Sommer 2023 entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Das Urteil hat in vielen Gemeinden große Unsicherheit ausgelöst.

Auch bei diesem Bebauungsplanänderungsverfahren stellte sich nun die Frage, wie mit dem begonnen Planverfahren nach § 13b BauGB umzugehen ist. Seit dem 01.01.2024 hat der § 215a BauGB Rechtsklarheit geschaffen. Danach ist geregelt, dass die Gemeinden eine so genannte umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, und nur dann, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens, wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, bleiben bestehen. Die Neuregelung soll den Mehraufwand für die betroffenen Gemeinden, unter Berücksichtigung des Europarechtes, so gering wie möglich halten.

Bezogen auf das hier in Rede stehende Änderungsverfahren stellt sich, unter Beachtung des neuen § 215a BauGB, aus Sicht der Verwaltung der Sachverhalt wie folgt dar:

Bereits im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes III-7 wurde eine umweltrechtliche Vorprüfung durchgeführt, die Ergebnisse sind in der diesbezüglichen Begründung dargestellt und in den Hinweisen zum Bebauungsplan berücksichtigt. Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden hierzu beteiligt.

Der Änderungsbereich erstreckt sich lediglich auf ein Grundstück angrenzend zum Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes. Die im Zuge der bereits durchgeführten umweltrechtlichen Vorprüfung gemachten Aussagen sind auf den Änderungsbereich, aufgrund der räumlichen Nähe, übertragbar. In der Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde auf diesen Zusammenhang bereits hingewiesen. Ferner werden die textlichen Festsetzungen sowie die Hinweise des Ursprungsbebauungsplanes für den Geltungsbereich des Änderungsbereiches übernommen, so dass somit sichergestellt wird, dass die aus der seinerzeitigen umweltrechtlichen Vorprüfung resultierenden Maßnahmen auch für den Änderungsbereich gelten.

Aus Sicht der Verwaltung wird somit den Vorgaben des § 215a BauGB entsprochen. Es wird daher empfohlen, zum Abschluss des Änderungsverfahrens nun den Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 4 und 5 der Beratungsvorlage, über die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie dort beschrieben, zu beschließen.
2. Sofern dem Beschlussvorschlag Nr. 1 entsprochen wird, empfiehlt der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften dem Rat ferner, den Bebauungsplan III-7, Dalheim-Rödgen, Rödgener Straße / 1. Änderung als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße Marienberg und umfasst überwiegend das Grundstück Gemarkung Arsbeck, Flur 34, Flurstück 394 mit einer Größe von 584 qm. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusätzliche Wohnbauentwicklung innerhalb des Plangebietes zu schaffen.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan III-7, Dalheim-Rödgen, Rödgener Straße / 1. Änderung in Kraft.

Grundlagen für diese Beschlüsse sind die §§ 1, 2, 10, 13b und 215a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

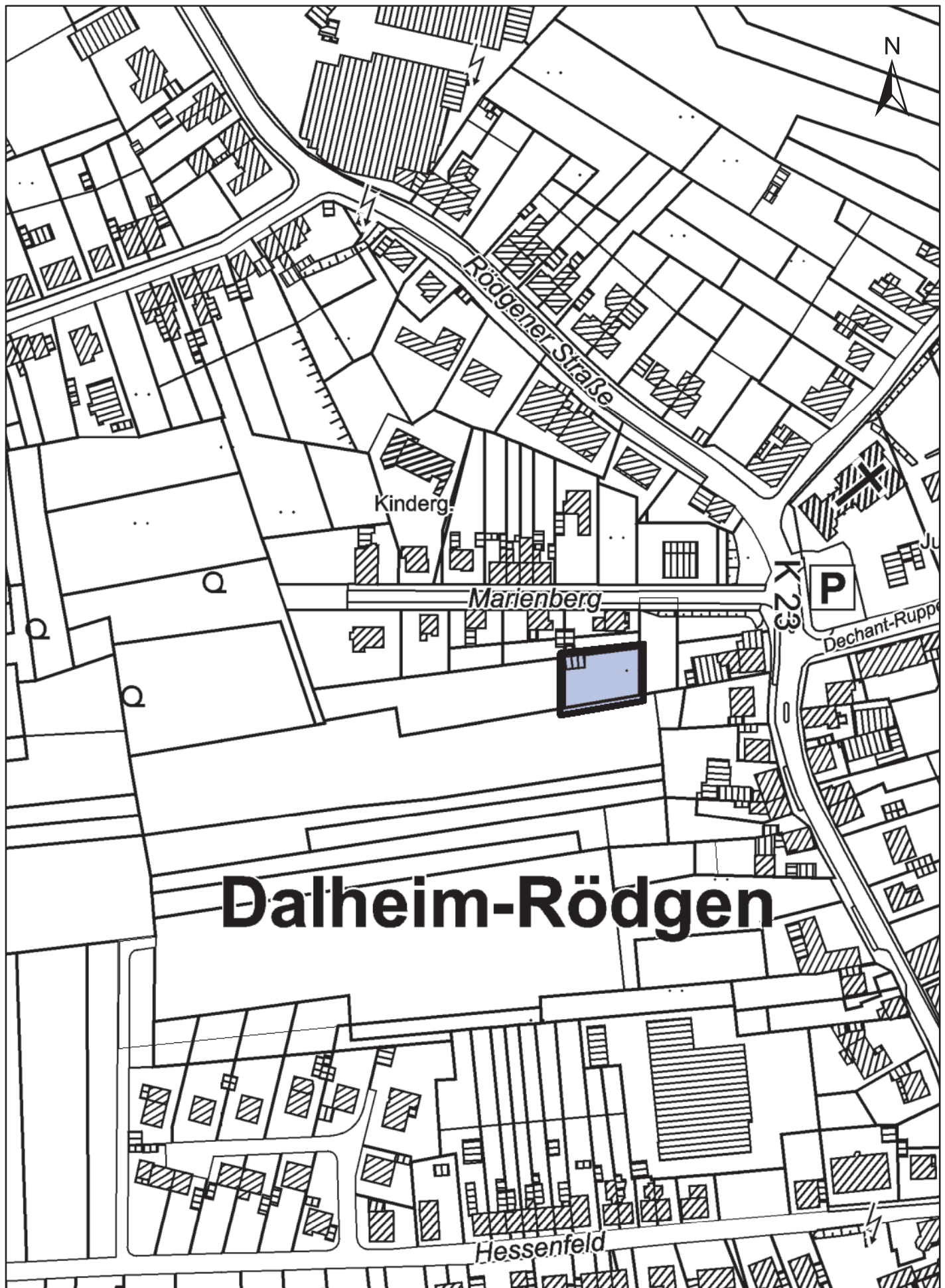
Alternativen:

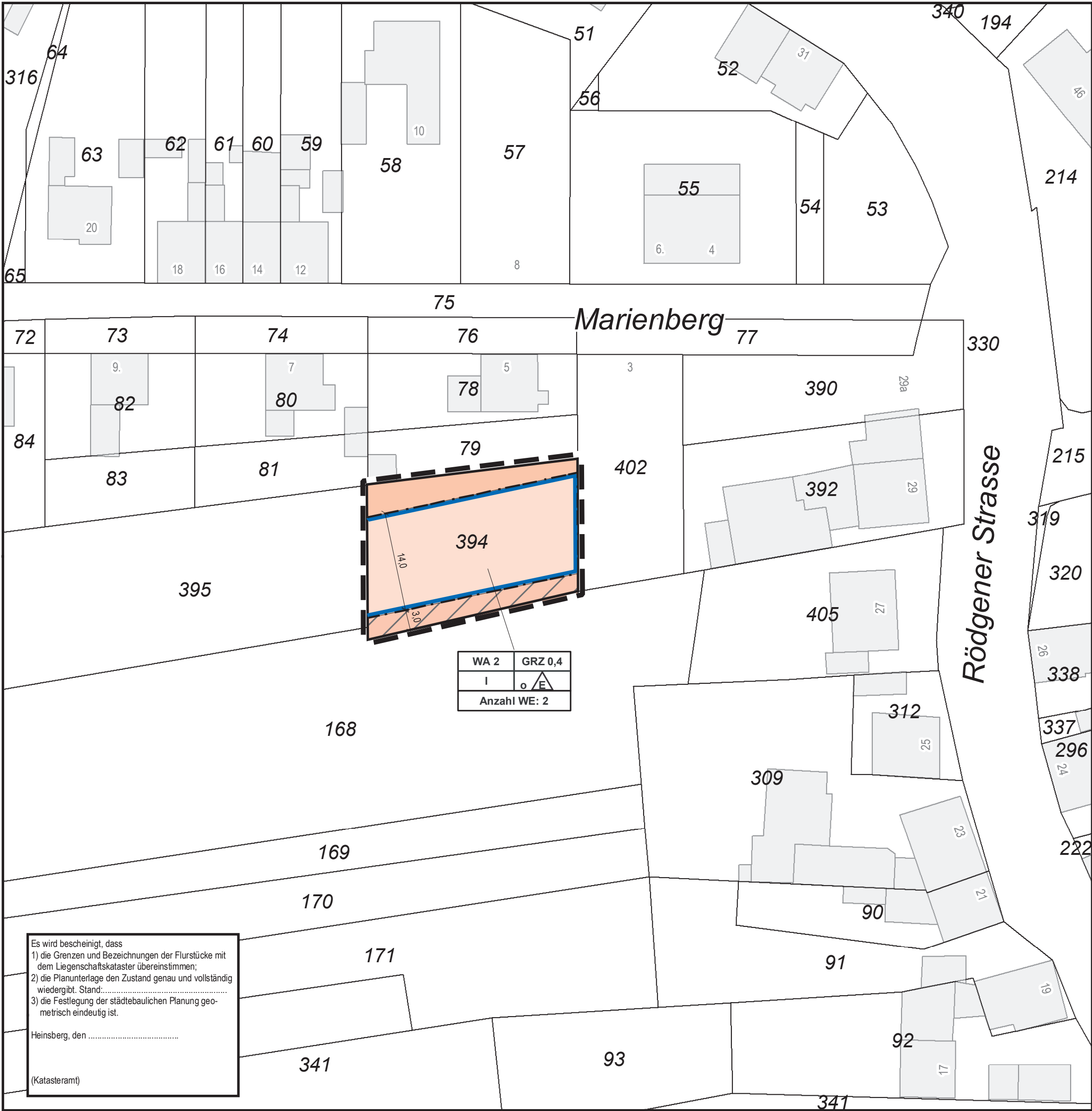
Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Bebauungsplanentwurf III-7, Dalheim-Rödgen – Rödgener Straße / 1. Änderung
3. Entwurf der Bebauungsplanbegründung
4. Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung
5. Abwägungstabelle aus der Trägerbeteiligung im Rahmen der Offenlage

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
gez. Schroeders	FB 301	
gez. Bieker	FBL 301	
gez. Thies	Techn. Beigeo.	





Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes

III - 07, Dalheim-Rödgen - Rödgener Strasse

sind Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes von 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086).

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in den jeweils zum Satzungsbeschluss maßgebenden Fassungen.

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- WA 2 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit laufender Nummer
- Anzahl WE: 2 Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl, Höchstmaß
- I Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- Allgemeine Wohngebiete Baufenster
- Vorgartenbereich (Fläche zur Anpflanzung von bodendeckender Vegetation)

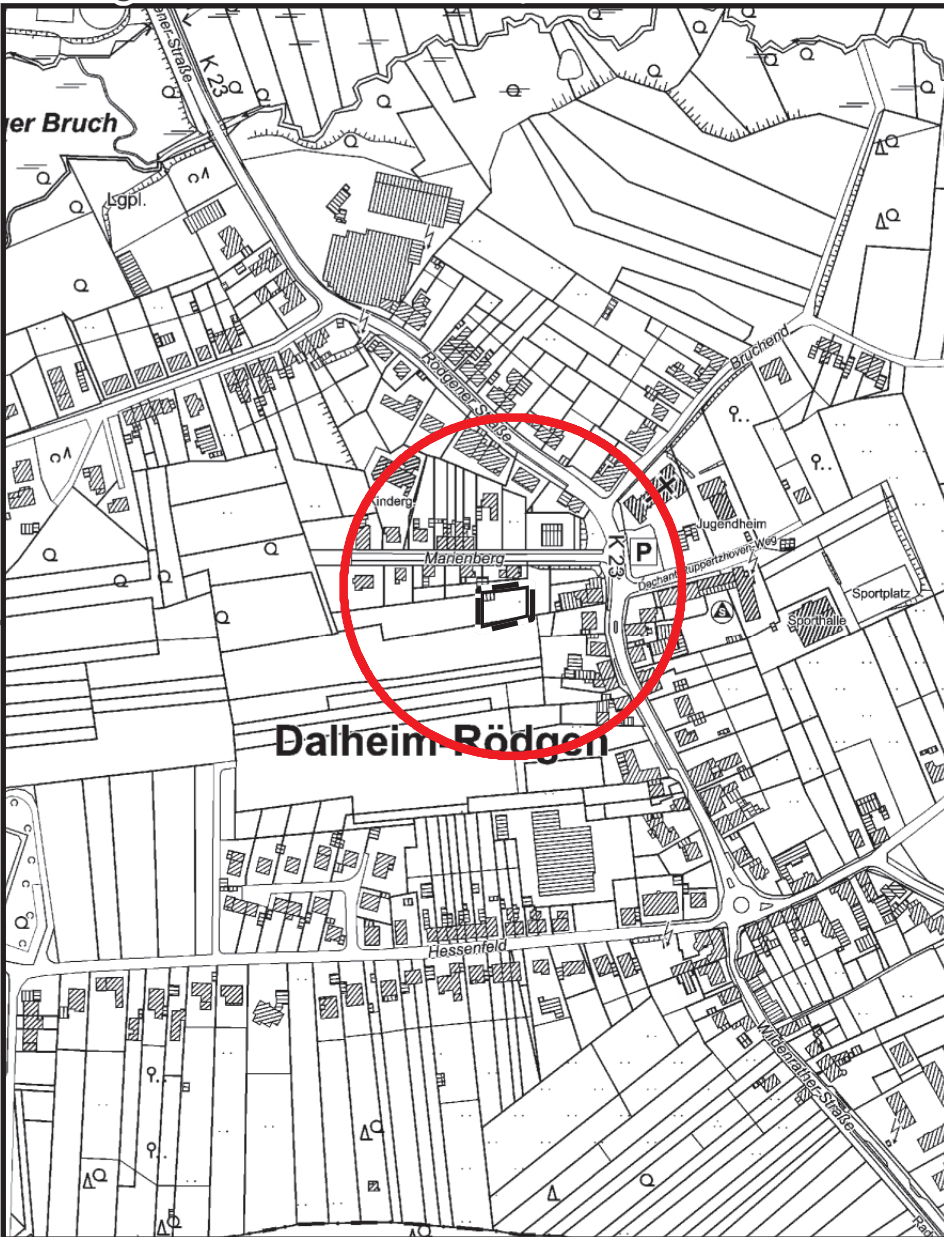
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o/E offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Sonstige Planzeichen

- Änderungsbereich des B-Planes

Auszug aus der dt. Grundkarte, M.: 1 : 5.000



Der Bebauungsplan wurde vom Fachbereich 301 - Planen-Bauen-Wohnen - ausgearbeitet.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(Frank Thies)

Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
(Michael Stock)

Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist am bekanntgemacht worden

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(Frank Thies)

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließl. öffentlich ausgelegt.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(Frank Thies)

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließl. erneut öffentlich ausgelegt.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(Frank Thies)

Dieser Plan - in der geänderten Fassung - ist gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am als Satzung beschlossen worden.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
(Michael Stock)

Gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am bekanntgemacht worden.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
(Michael Stock)

Dieser Bebauungsplan trat nach Bekanntmachung mit Datum vom in Kraft.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(Frank Thies)

Aufgestellt:

Stadt Wegberg

Fachbereich
Planen - Bauen - Wohnen

Stand: Februar 2023



Entwurf

Bebauungsplan III-7, Dalheim-Rödgen – Rödgener Straße / 1. Änderung

Begründung

Der Rat der Stadt Wegberg hatte am 21.12.2021 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan III-7, Dalheim-Rödgen – Rödgener Straße gefasst und damit die Grundlagen geschaffen, im Bereich zwischen den Straßen Marienberg, Hessenfeld und Rödgener Straße rund 50 Baugrundstücke für Bauwillige zur Verfügung zu stellen.

Dieses Bebauungsplanverfahren konnte auf der Grundlage des § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) – in der seinerzeitigen Fassung – im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Voraussetzung war hier jedoch ein Abschluss des Verfahrens bis zum 31.12.2021.

Im Rahmen des Verfahrens hatte ein Eigentümer einer nördlich zum Geltungsbereich angrenzenden Parzelle (Flurstück 394) sein Interesse bekundet, Teile seiner Gartenfläche ebenfalls für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung zu stellen. Eine Einbeziehung der in Rede stehenden Fläche in das seinerzeit laufende Bebauungsplanverfahren hätte jedoch eine Änderung des Geltungsbereiches nach sich gezogen. Dies wiederum hätte nach den Vorgaben des BauGB dazu geführt, dass bereits durchgeführte Verfahrensschritte hätten wiederholt werden müssen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist vom 31.12.2021 hätte dann nicht eingehalten werden können, mit der Konsequenz, dass das Bebauungsplanverfahren sich deutlich verlängert hätte und dringend benötigte Baugrundstücke zeitnah nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

Nachrangig zum ursprünglichen Bebauungsplanverfahren III-7 wird nun daher im Rahmen eines separaten Änderungsverfahrens dem Ansinnen des Eigentümers des Flurstückes 394 entsprochen. Zugleich wird der Neubaubereich vertraglich arrondiert, die geplante Straße besser ausgelastet und ein zusätzliches Wohngrundstück geschaffen. Zur Einleitung dieses Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Wegberg am 08.02.2022 den diesbezüglichen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Hinweise des Ursprungsbebauungsplanes III-7 werden für den Geltungsbereich des Änderungsbereiches übernommen. Auf die Begründung des Ursprungsbebauungsplanes wird verwiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes wurde eine Artenschutzprüfung (ASP I + ASP II) durchgeführt. Die hierbei gemachten Aussagen sind auch auf den Änderungsbereich übertragbar. Die Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand demzufolge artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die in der ASP I und II dargestellten Fristen und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher

Konflikte (Beschränkung der Fällungs- und Rodungsarbeiten, Umgang mit Tierfunden, Beleuchtungskonzept, Verhinderung von Vogelschlag an Glasscheiben, Anbringung von Höhlenbrüternistkästen) eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden. Die entsprechenden Hinweise im Ursprungsbebauungsplan sind auch für den Änderungsbereich – wie oben dargestellt - zu beachten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes wird § 13b BauGB angewendet. Die Eingriffsregelung ist daher nicht anzuwenden; Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Anforderungen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies wird im Bebauungsplan wie folgt berücksichtigt:

- Das Pflanzgebot auf der privaten Grünfläche führt zur ausreichenden Begrünung des Grundstückes.
- Die Vorgartenfläche ist zu begrünen und ein flächenhafter Stein- / Kies- / Split- und Schottergarten ist unzulässig.
- Fläche und flachgeneigte Dächer sind mit Dachbegrünungen zu errichten.

Die technische Infrastruktur wird im Zuge der Erschließungsmaßnahme neu geschaffen. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der geplanten Kanalisation zugeführt und dann über das bestehende Kanalnetz der Rödgener Straße abgeleitet. Das Niederschlagswasser des Baugrundstückes soll ortsnahe auf dem Privatgrundstück versickert werden. Die konkrete Ausführung und Dimensionierung der Versickerungsanlage wird im Rahmen des bauaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens geplant. Ein Hinweis auf den Bedarf einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis und die zu beachtenden Bodenverhältnisse wurde in den Ursprungsbebauungsplan aufgenommen.

Wegberg, den...

In Vertretung

(Frank Thies)

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplanverfahren III-7, Dalheim-Rödgen, Rödgener Straße / 1. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	NEW Netz GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
2	Landwirtschaftskammer NRW	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
5	Erftverband	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
6	Bezirksregierung Köln – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
7	NEW NiederrheinWasser GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
9	Bezirksregierung Arnsberg / Abteilung Bergbau und Energie in NRW	Die Vivawest GmbH und die RWE Power AG sind zu beteiligen; ansonsten keine Bedenken.	Die Vivawest GmbH und die RWE Power AG wurden beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
10	EBV GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
11	Bezirksregierung Düsseldorf / Kampfmittelbeseitigungsdienst	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
12	Kreisverwaltung Heinsberg / untere Immissionsschutzbehörde	Zur Errichtung und zum Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken ist ein Hinweis aufzunehmen.	Der geforderte Hinweis ist bereits Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
13	Kreisverwaltung Heinsberg / Brandschutzdienststelle	Die Brandschutzdienststelle macht allgemeine Hinweise zur Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsflächen, zu Anforderungen an die Löschwasserversorgung, zur Zugänglichkeit der Grundstücke und Rettungswege insbesondere für pflegebedürftige Menschen.	Die aufgeführten Hinweise betreffen nicht die Ebene dieses Bebauungsplanverfahrens, sondern sind in der nachgelagerten Straßenausbauplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Bebauungsplanverfahren III-7, Dalheim-Rödgen, Rödgener Straße / 1. Änderung

Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	NEW Netz GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
2	Landwirtschaftskammer NRW	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
5	Erftverband	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
6	Stadtverwaltung Wegberg FB Bürgerservice und Sicherheit	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
7	NEW NiederrheinWasser GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
9	Schwalmverband	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
10	Kreisverwaltung Heinsberg	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
11	Kreispolizeibehörde	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
12	Bezirksregierung Köln Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.